

Anfrage Nr.: AF2858/23

Datum: 17.01.2023

A N F R A G E

Fraktion AfD

Gegenstand:

Verkehrsüberwachung am 28.12.2022 an der Lohmener Straße

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mich erreichte die Anfrage eines Dresdners, der beobachtete, wie am 28.12.2022 durch Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden in Höhe der Lohmener Straße 29 eine Verkehrsüberwachung durchgeführt wurde. Er zeigte sich sehr verwundert über den Standort, da sich das VKÜ-Fahrzeug einerseits auf einem Grünstreifen hinter einer durchgezogenen Fahrbahnmarkierung befand und zudem der Abstand des VKÜ-Fahrzeuges zum entsprechenden VZ 274-30 lediglich 20 bis 30 Meter betrug, wohingegen laut der allgemein gültigen Richtlinien 150 Meter nicht unterschritten werden dürften.

Aus diesem Grund habe ich folgende Fragen:

Fragen:

1. Woraus begründete sich die Notwendigkeit der Durchführung einer VKÜ an der benannten Stelle?
2. Wurde in diesem Zusammenhang ein Auftrag erteilt? Wenn ja:
 - a. Inwiefern enthielt dieser Auftrag die genaue Position als Vorgabe für den Beamten, der die Aufstellung des VKÜ-Fahrzeuges vorgenommen hat?
 - b. Wann wurde der Auftrag durch welche Stelle erteilt?
3. Wurde in diesem Zusammenhang eine Sondergenehmigung für das Parken auf einem Grünstreifen erteilt? Wenn ja: Wann wurde diese erteilt und durch welche Stelle?

4. Wie begründet sich die Nichteinhaltung der für Sachsen geltenden Richtlinie bezüglich des Abstandes zum entsprechenden Geschwindigkeitsbegrenzungsschild?
5. Wie viele Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden im Zuge dieser VKÜ festgestellt?
6. Angesichts des für die Jahre 2023/24 beschlossenen Doppelhaushaltes und der darin eingeplanten Einnahmeerwartungen durch Verkehrsüberwachungen: Welche Änderungen bezüglich der Standortauswahl von Geschwindigkeitskontrollen werden aus diesem Beschluss resultieren?

Ich bedanke mich vorab für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Ladzinski